Berordnung jur Durchführung bes Baffengefeges.

Bom 19. März 1938.

Mus Grund bes §31 bes Waffengesehes vom 18. März 1938 (Reichsgesehhl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

- (1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen und Vabern der Regierungspräsident (in Verlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichstommissa für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.
- (2) Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ift in Gemeinden mit flaatlicher Polizeiverwaltung die flaatliche Polizeibehörde, im übrigen
 - in Stadtfreisen ber Oberbürgermeifter,
 - in Landfreisen in Preußen der Landrat, in ben anderen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

§ 2

- (1) Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf Grund des Waffengeseiges und dieser Verordnung ist dinnen zwei Wochen ausschließlich die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuläffig. Diese entscheidet endaültig.
- (2) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als Orts- oder Kreispolizeibebörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Abteilungsteiter des Polizeipräsidinms in Verlin vorbebalten.

§ 3

- (1) Als wesentliche Teile im Sinne bes § 1 Abs. 3 bes Gesches sind anzusehen
 - a) bei Schuftwaffen: Lauf, Berschluß, Trommel;
 - b) bei Munition: Sulfe, Gefchoß.
- (2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne bes § 1 Abs. 3 bes Gesetzes sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Serstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen sertig gearbeitet und zur Jusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwassen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

8 4

Drudlustwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und barunter unterliegen ben Borschriften bes Gesehes mit Ausnahme ber §§ 9, 24 und 25 nicht.

Abschnitt II

herstellung von Schufwaffen und Munition und Sandel mit biejen Gegenständen

§ 5

Sur Erteilung und Rüdnahme der Herstellungserlaubnis (§ 3 des Gesehes) ist die höhere Berwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

\$ 6

In Erteilung und Rücknahme ber Sandelserlaubnis (§ 7 des Gesehes) ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Sandeltreibenve seine gewerbliche Riederlassung hat oder begründen will.

§ 7

Die Serstellungs- und die Sandelserlaubnis tann auf bestimmte Arten von Schufwaffen und Munition beschränkt werben.

§ 8

- (1) Ob die für den Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes erforderliche persönliche Zuverläffigseit vorliegt (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesehes) ist unter Berücksichtigung des gesamten Borlebens des Untragstellers und der Betriebsleiter zu prüfen.
- (2) Die perfonliche Suverläffigkeit besitzen indbefondere nicht Perfonen,
 - 1. bie geschäftsunfähig oder in ber Geschäftsfähigteit beschränkt find;
 - 2. gegen die auf Julassigligkeit von Polizeiaufsicht ober auf Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ift, für die Dauer der Julassiglisteit der Polizeiaufsicht ober des Berlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - 3. die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtsertigen, daß sie sich staatsseindlich betätigen;

4. bie wegen vorfählichen Angriffs auf bas Leben ober die Gesundheit, wegen Land, ober Saus, friedensbruchs, wegen Widerftandes gegen bie Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Berbrechens ober Bergebens, wegen einer ftrafbaren handlung aus Gewinnsucht oder gegen bas Eigentum ober wegen Jagbvergebens ju einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt find, wenn feit Verbüßung ber Strafe brei Jahre noch nicht verflossen find. Der Berbugung ber Freiheitoftrafe fteht ihre Berjährung, ihr Erlaß ober ihre Umwandlung in eine Gelbstrafe gleich; in diefem Falle beginnt die breijährige Frift mit bem Tage, an bem bie Freiheitsstrafe verjährt ober erlassen ober in eine Gelbstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit gang ober teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 9

- (1) Die fachliche Eignung für das Serstellungsgewerbe (§ 3 Abf. 4 des Gesetzs) besitzt nur, wer entweder die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwert bestanden bat, oder wer die Besugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerte besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerberordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Sandwerks und Gewerbekammertag bestimmt, welche Handwerks als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.
- (2) Die fachliche Eignung für das Serstellungsgewerbe besitzt ferner, wer seine Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder vor einer von der Industries und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die sachlichen Anforderungen und das Prüfungsversahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 10

Juristischen Personen des Auslands und juristischen Versonen, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, darf die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungs- oder Handelsgewerbes nicht erteilt werden.

§ 11

Die sachliche Eignung für bas Sandelsgewerbe (§ 7 Abs. 2 des Gesehes) besitht nur, wer entweder mindestens drei Jahre Inhaber eines Geschäfts gewesen ist, in dem Schustwaffen oder Munition verkauft worden sind, oder wer in einem solchen Geschäft mindestens drei Jahre als Berkaufer, Gehilfe oder Lebrling tätig ge-

wefen ist, ober wer seine Sachkunde vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die sachlichen Ansorberungen und das Prüfungsversahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 12

Den Beginn ober die Einstellung des Gewerbes (§ 4 Abs. 3 des Gesehes) hat ein Herstellungsbetrieb der höheren Verwaltungsbehörde, ein Handelsbetrieb der Kreispolizeibehörde des Bezirks anzuzeigen, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 13

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gerstellungs- oder Handelsgewerbes ist stets dann zurückzunehmen (§§ 5, 7 Abs. 2 des Gesehes), wenn bei Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war, daß einer der im § 3 Abs. 2 dies 5 des Gesehes oder im § 8 Abs. 2 dieser Berordnung bezeichneten Versagungsgründe vorslag oder wenn nachträglich einer dieser Fälle eintritt. Wegen Verlustes oder Beschräntung der Geschäftsssähigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung) ist die Erlaubnis nur zurückzunehmen, wenn kein Stellvertreier gemäß § 45 der Gewerbeordnung bestellt wird.

ŞΠ

Bur vorläufigen Untersagung der Weiterführung bes Gewerbebetriebes (§ 5 Abs. 2 bes Gesehes) ift bei einem Gerstellungsgewerbe die Kreispolizeibehörde, bei einem Handelsgewerbe die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerblich: Riederlassung hat.

§ 15

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, bat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib ber Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ift nach folgendem Muster anzulegen:

Lide. Nr.	Datum	Sabl	Urt	Aufgebruckte Firma	tteitungs:	Name,Wohnort und LBohnung bes Erwerbers
	2	3	4	5	6	7
i						
- 1						
1	1	1	- 1		1	

(2) Kriegsgerät wird in ein besonderes Waffenbuch eingetragen.

§ 16

(1) Wer gewerbsmäßig Tauftjeuerwaffen erwirbt, feilhält ober anderen überläßt ober sich gewerbsmäßig zum Erwerb ober Uberlassen solcher Gegenstände er-

bietet, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Sertunft und der Verbleib der Faustfeuerwaffen hervorgehen. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

(Linke Seite) Cinnahme

Libe. Nr.	Datum	Bahl	Urt	Unfgebrudte Firma ober Warenzeichen	Ser- hellungs nummer	Name und Lehnort des Überlaffers
	2	3	-4	5	6	7
				:		
				ļ		

(Rechte Seite) Unsgabe

ride. Pr.	Datum	Sahl	Qlri	Nufgebrudte Lirma ober Barenzeichen	itellungs:		Machweis ber Erwerbs, berechtigung
Ж	9	10	11	12	13	34	15
	٠,			1		-	

(2) Der Veräußerer hat sich tavon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerd von Jaustseuerwaffen berechtigt ist. Ju diesem Jweck hat er sich den Waffenschwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdichein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 des Waffenhandelsducks Art, Datum und Nummer des Scheines sowie Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerd von Faustseuerwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdichein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (3. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 17

Für bas gewerbsmäßige Bermitteln bes Erwerbes ober bes Aberlassens von Faustfeuerwaffen ist bas Waffenhanbelsbuch (§ 16) nach folgendem Muster anzulegen:

Libe. Ur.	Datum	Sapl	Art	Name, Wohnert und Wohn bes Aberlaffers bes Erwer	
ı	2	3	.1	5	Ġ
					-
	١ ١				

§ 18

- (1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 15 bis 17) muß bauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen verfeben fein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche bürfen weder Rasuren vorgenonimen noch Eintragungen unleserlich gemacht werben. Alle Eintragungen muffen in beutscher Sprache und mit Tinte ober Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei ber Einstellung bes Betriebes unter Sinzufügung von Datum und Namensunterschrift fo abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Binnen eines Monats nach Beginn bes nächsten Kalenderjahres ober nach dem Wechsel des Betriebes ist das Buch ber Ortspolizeibehörde zur Bestätigung bes Abschlusses einzureichen. Der beim Abschluß des Buches verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werben. Das Buch ift ftets auf dem laufenden zu halten und mit den erforberlichen Unterlagen ber Volizeibehörde ober beren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Gewerbetreibenbe ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (3) Die Verschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Waffenbuch für Kriegsgerät mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde eine vom Oberstommando der Wehrmacht zu bestimmende Dienststelle der Wehrmacht tritt.

§ 19

- (1) Als Scrsteller im Sinne des § 10 des Gesehes gilt auch, wer in seinem Betriebe gewerbsmäßig Schußwaffen aus Teilen, die in anderen inländischen Betrieben gesertigt sind, zusammensetzt.
- (2) Werben Schuftwaffen im Juland aus Teilen, die in ausländischen Betrieben gefertigt sind, zusammengesetzt, so müssen sie die Firma und die Gerstellungsnummer besjenigen ausländischen Herstellers tragen, der den Lauf hergestellt hat.
- (a) Den Borschriften des § 10 des Gesehes unterliegen nicht:
 - 1. Borberlabermaffen;
 - 2. Gewehrmobelle bis zum Konstruttionsjahr 1870 einschließlich;
 - 3. Schredicuswaffen (Waffen, aus benen nur Knallpatronen verfeuert werben können);
 - 4. Gas-, Betäubungs- und Scheintobwaffen (Baffen, bie für Gas-, Betäubungs- ober Scheintob-

(E 475 277)

patronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Borrichtungen das wirtsame Berseuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;

- 5. Celbfifchußapparate;
- 6. Biebbetäubungsapparate.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Befit und Ginfuhr von Baffen und Munition

§ 20

Gines Waffenerwerbicheins bedarf es nicht zum Aberlaffen oder Erwerbe folgender Faustieuerwaffen:

- 1. Vorderladerpiftolen oder erevolver;
- 2. Edredichußwaffen (Waffen, aus benen nur kinallpatronen verfeuert werben fonnen);
- 3. Gas, Betäubungs und Scheintodwaffen (Baffen, die für Gas, Betäubungs oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Borrichtungen das wirksame Verseuern einer Rugels oder Schrotpatrone unmöglich gesmacht ist.

\$ 21

Nach § 11 Abi. 3 Buchstabe b bes Gesetzes bedarf es nicht der Aushändigung eines Waffenerwerbscheins zur Bersendung von Faustseuerwaffen unmittelbar in das Ausland. Dem Ausland im Sinne dieser Borschrift steben gleich

- 1. bie Sollausichlüffe, mit Ausnahme von Selgoland und ber Babifchen Sollausichlüffe,
- 2. die Freibegirte und Freigonen.

§ 22

- (1) Gines Waffenscheins bedarf es nicht zum Führen folgender Schußwaffen:
 - 1. Borderladermaffen;
 - 2. von ben Sinterladerwaffen:
 - a) Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
 - b) Simmerstugen,
 - c) Flobertgewehre (Teschings) mit gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 6 mm und barunter sowie Flobertgewehre mit nicht gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 9 mm und barunter;
 - 3. Baffen der im § 20 Nr. 2 und 3 biefer Berordnung bezeichneten Art.

(2) Eines Waffenscheins bedarf es ferner nicht zum Führen von Selbstschungs apparaten.

§ 23

- (1) Den Baffenerwerbschein und den Baffenichein siellt die Kreispolizeibebörde aus, in beren Bezirt der Antragsteller seinen Lohnsitz oder dauernden Aufentbalt hat. In dringenden Källen tann auch die Kreispolizeibebörde, in deren Bezirt sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält, den Schein ausstellen; diese bat von der Ausstellung die Kreispolizeibebörde, in deren Bezirt der Antragsteller seinen Bohnsitz oder dauernden Ausentbalt hat, zu benachrichtigen.
- (2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsin oder dauernben Aufentbalt nicht innerbald des Deutschen Reichs, so ist die Areispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirt der Aufenthalts- oder der Einreiseort liegt.
- (3) In ben Fällen bes Abf. 1 Sat 2 und bes Abf. 2 ift bie Geltungsbauer bes Scheines auf höchstens brei Monate festzuseten.

\$ 24

Der Waffenerwerbschein und der Waffenschein sind nach den aus den Anlagen I und 11 ersichtlichen Mustern auszustellen.

§ 25

- (1) Wer Kaustseuerwassen auf Grund eines Waffen erwerbscheins einem anderen übertäst, hat auf dem Scheine die Wassen nach Jahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Abertassung mit Linte oder Lintenstift zu vermerken.
- (2) Der Erwerbschein ist dem Erwerder zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Undernfalls hat der Aberlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Areispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirt er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 3, 7 des Gesebes bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Areispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirt er seine gewerbliche Niederlassung hat.
- (3) Chenfo ift mit Bescheinigungen zu versahren, bie nach § 20 bes Geselges ausgestellt sind und zum Erwerb einer Faustseuerwaffe berechtigen.

§ 26

Die Bescheinigungen nach § 12 Nr. 6 und § 24 Abs. 2 bes Gesehes stellt für die im § 3 des Gesehes bezeichneten Gewerbetreibenden die höbere Verwaltungsbehörde (§ 5 bieser Verordnung), für die im § 7 des Gesehes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde (§ 6 dieser Verordnung) aus.

\$ 27

Ausnahmen nach § 13 Abf. 2 des Geseiches bewilligt die Kreispolizeibehörde, in beren Bezirf der Jugendliche seinen Wohnsit oder dauernden Ausenthalt hat. Sält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 28

Ausnahmen nach § 15 Abf. 3 des Gefehes bewilligt bie höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsis oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er sich aushält.

§ 29

- (1) Die landesrechtlichen Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und Waffenschen durfen 3 Reichsmark für ben Schein nicht übersteigen.
- (2) Für Doppel burfen nur Schreibgebuhren erboben werben.

§ 30

Inm Widerruf und zur Einziehung des Waffen erwerbscheins und des Waffenscheins ift die Kreispolizeibebörde zuständig, in deren Bezirk der Inhaber des Scheines seinen Wohnsiß oder dauernden Aufentbalt bat. Hält er sich nur vorübergebend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 31

Befdeinigungen nach § 20 bes Befetes find gefondert

- 1. für bas Gubren einer einzelnen Schufwaffe,
- 2. für ben Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe auszustellen.

§ 32

Jagdwassen im Sinne des § 21 des Gesches sind Schußwassen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 33

Imm Erlaß eines Verbots nach § 23 Abf. 1 bes Gefetes sowie zur Einziedung von Waffen und Munition nach § 23 Abf. 2 bes Gesetes ift die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die Person, gegen die sich das Verbot richtet, ihren Wohnsit ober dauernden Aufentbatt bat.

Berlin, ben 19. Märg 1938.

§ 34

- (1) Die Erlaubnis zur Einfuhr gemäß § 24 bes Gefetes erteilt die Kreispolizeibehörde, in beren Bezirk der Einführende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in deren Bezirk sein Einreiseort liegt.
- (2) Die Jollbehörde vermerkt auf der Bescheinigung, burch die die Erlaubnis erteilt ist, die Einfuhr und gibt die Bescheinigung sodann an die Polizeibehörde, die sie ausgestellt hat, zurud.
- (3) Einer Erlaubnis zur Ginfuhr nach § 24 bes Gesebes bedarf es außer in ben im § 24 Abs. 2 bes Geseichneten Fällen nicht:
 - 1. für beutsche Staatsangehörige hinsichtlich solcher Schuftwaffen und Munition, mit benen sie aus bem Ausland in bas Inland wieder einreisen;
 - 2. für Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu Schießsportveranstaltungen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder des Deutschen Schüßenverbandes einreisen, hinsichtlich der von ihnen zwecks Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition;
 - 3. für Personen, die ihren Wohnsig nicht im Reichsgebiet haben, für die von ihnen mitgeführten Jagdwaffen und Munition, deren Einfuhr von einer deutschen Bertretung im Ausland (Botschaft, Gesandtschaft oder Berusstonfulat) durch Unbedenklichkeitserklärung zugelassen wird.

§ 35

- (1) Ausnahmen für die Serstellung, den Sandel und den Besit der im § 25 des Geseges bezeichneten Schußwaffen, Borrichtungen und Patronen zur Aussuhr bewilligt die höhere Berwaltungsbehörde, in deren Bezirf der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.
- (2) Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen, die von Behörden des Reichs oder der Länder oder von der Reichsbank zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 25 Abf. 1 des Gefetes.

§ 36

In der Verordnung über ein vorübergehendes Verbot ber Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesethl. I 3. 367) erhält Abs. 2 folgende Kassung:

"Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Boraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzt. I ©. 265) zuslässig."

(Vorderseite)

Unlage 1

(3mm § 21 der Bereidnung)

Waffenerwerbschein Nr.

Gültig auf ein Jahr

wohnhaft				
wird hierdurch die Erfanbnis zum	Erwerbe von			
······································				erteilt.
(Stempel)	(On)	, den		19 .
		(Pieniti	riker	

(Riickseite)

Es wurde überlaffen

Libe. Nr.	Datum	Papl	Urt	Aufgedructte Firma oder Warenzeichen	Hellungs nummer	Rame, Wohnort und Bohnung des Überlassers
	2	31	4	5	6	7
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	NA 45 CO 57 11 SE		·			
			•			

Unlage II

(Bum § 24 ber Berorbnung)

	Wassenschein Nr. Sültig auf drei Jahre				
Play für Lichabite					
	wohnhaft in				
	geboren am	in .			
	wird hierdurch die Exfaubnis zum Führen				
	innerhalb des Deutschen Reichs				
			crteilt.		
	 (Sa)	, den	19		
evigenhandsse Unterlikerift des Juhakerk)	t €10mbel)		(E icnithelle)		

Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abj. 2 Sach 2 und § 11 Sach 2 ber Berordnung zur Durchführung des Waffengeseites.

Bom 21, März 1938.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Sah 2 und des § 11 Sah 2 der Berordnung zur Durchsührung des Waffengesehes vom 19. März 1938 (Reichsgesehhl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern solgendes bestimmt:

\$ 1

(1) Die Stelle, vor der die sachliche Eiguung für das Herfellungs oder das Handelsgewerde im Sinne der § 9 Abs. 2 und 11 der Durchsüberungsverordnung vom 19. März 1938 (vgl. auch § 3 Abs. 2 dis 5 und § 7 des Geses) nachzuweisen ift, ist ein von der Judustries und Handelsfammer zu bestimmender Sachverständiger, der durch langfährige Beschäftigung mit der Herfellung von Wassen und Munition verstraut sein muß. Der Sachverständige braucht nicht Mitglied der Judustries und Handelsfammer zu sein. Die Ernennung des Sachverständigen ist von der Industries und Handelsfammer in geeigneter Beise befanntzumachen.

Berlin, ten 21. März 1938.

(2) Die sachliche Eignung für die Serstellung von Schiefpulver jeder Art ist durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

 $\S 2$

Es findet nur eine mündliche Drüfung statt. Der Bewerber hat darin ausreichende Kenntnisse über die Urt, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichsten Schusswaffen und über die Behandlung und Berwendung der gebräuchlichsten Munition nachzuweisen.

8.3

über bas Ergebnis ber Brüfung (§ 2) hat ber Sachverfiändige eine Bescheinigung zu erteilen. Die Industrieund handelskammer kann zur Dedung ber Kosten von bem Bewerber eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben.

Der Reichswirtschaftsminister

In Bertretung Brinkmann